

den sollen, ebenfalls dem Placet unterliegen, und das finde ich auch ganz bestimmt in dem Ausdrücke des Entwurfs. Eine andere Frage ist die, wenn die vorgesezte geistliche Behörde an die Unterbehörden Circulare und Weisungen erläßt, welche die Gemeinden nichts angehen, sondern sich nur auf die Amtsführung beziehen, ob diese auch sollen zum Placet vorgelegt werden. Das wird nicht gefordert und ich halte es auch nicht für thunlich. Das würde ein Eingriff in die Ausübung der verfassungsmäßigen Kirchengewalt sein. Wenn sie die Unterthanen verpflichten sollen, wenn diese es erfahren sollen, um sich danach zu richten, selbst wenn letzteres ihrer freien Willkür anheimgestellt wird, da muß das Placet gesucht werden, denn der Staat kann nicht gestatten, daß Anordnungen an die Unterthanen ergehen, ohne daß er Kenntniß davon erhalte; wenn aber ein oberer Geistlicher an seinen untergebenen Pfarrer eine Anordnung ergehen läßt, so halte ich es nicht für nothwendig. Hinsichtlich des zweiten Punktes muß ich erwähnen, daß ich darin dem ehrenwerthen Antragsteller beitrete, daß in geeigneten Fällen dergleichen Bullen allerdings bekannt gemacht werden müssen. Es findet das auch in andern Staaten statt. So ist z. B. die bekannte Bulle in custodia dominicae gregis in der oberrheinischen Kirchenprovinz und die Circumscriptionsbulle in Preußen bekannt gemacht worden, und wenn ein ähnlicher Fall bei Veränderung der Grenzen einer Diocese eintritt, so würde allerdings die Bekanntmachung durch das Gesetzblatt nothwendig sein.

Prinz Johann: Der geehrte Antragsteller, Herr Bürgermeister Behner, ist, wie er selbst einräumt, von dem Princip des Mißtrauens ausgegangen, und ich bin ihm dankbar dafür, daß er das Wort gebraucht hat. Ich meinstheils muß bei diesem Paragraphen namentlich auch als Mitglied der katholischen Kirche von dem umgekehrten Princip ausgehen, nämlich von dem Princip des Vertrauens. Wenn ich dies Vertrauen nicht hätte, so müßte mir dieser Paragraph bedenklich sein. Ich sehe nämlich bei beiden Paragraphen und namentlich bei §. 4 voraus, daß die Staatsregierung Sachen, die nur das Dogma und das Gewissen betreffen, nicht werde verbieten wollen, wenn sie auch nicht immer materiell mit der Sache einverstanden ist, daß sie nur diese beiden Paragraphen dazu anwenden werde, ne res publica detrimenti aliquid capiat, damit nichts geschehe, was der öffentlichen Wohlfahrt schaden und der Ordnung und Ruhe nachtheilig sein könnte. Wollte sie weiter gehen, wollte sie sich in die innern Angelegenheiten einmischen, so würde sie über ihr Befugniß hinausgehen. Ich bin aber überzeugt, daß das nicht der Fall sein wird, und ich werde mich freuen, wenn ich auch diese Ansicht vom Herrn Staatsminister bestätigt höre. In seine Persönlichkeit und in seine Grundsätze sehe ich das vollste Vertrauen, und ich würde deshalb nichts zu besorgen haben, wenn man sicher wäre, daß das Ministerium immer in solchen Händen wäre. Mehrere andere Gesetze enthalten die bestimmte Zusicherung, daß bei Dingen, welche bloß das Dogma betreffen, die nur die innere Kirchenverfassung betreffen, die Publication nicht gehindert werden soll, sondern sie nur zur Kenntniß vorzulegen seien. Unser Gesetzentwurf geht weiter, und ich erkläre, daß ich ihm hierin beitrete

in der Hoffnung, daß ich mich in meiner Ansicht nicht täusche. Es ist ein Punkt in §. 3, ein Punkt, der auf den ersten Blick bedenklich erscheint; es sind die Worte: „und vor dessen Ertheilung nichtig“. Diese Worte finden sich in andern Gesetzen über diesen Gegenstand nicht; ich halte sie aber in gewisser Beziehung für unverfänglich; ich sehe aber voraus, daß nur von der bürgerlichen Nichtigkeit die Rede ist, nicht von der Nichtigkeit vor dem Gewissen. Eine solche Nichtigkeit kann durch das Gesetz nicht ausgesprochen werden und uns zu nichts helfen. Es könnte sonst auch eine dogmatische Entscheidung der Kirche für nichtig erklärt werden und doch würden sich Alle, die der katholischen Kirche ergeben sind, ihr zu unterwerfen haben. Also von einer solchen Nichtigkeitsklärung in Bezug auf die Gewissen kann wohl nicht die Rede sein. Was aber die Ansicht des Herrn Bürgermeisters Behner betrifft, daß alle Erlasse durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden sollen, so muß ich den Gründen, die der Herr Staatsminister angeführt hat, noch einige hinzufügen. Es scheint mir nämlich in den meisten Fällen nicht einmal der Würde des Staates angemessen, wenn eine solche Bekanntmachung im Gesetzblatt niedergelegt wird. Dadurch würde anerkannt, daß sie Gesetzkraft im Lande hätte, davon wird aber nicht gesprochen, ob das Gesetz Kraft haben soll, es ist nicht ausgesprochen, daß der Staat seinen Arm dazu leihen soll, um es auszuführen, sondern er gestattet nur die Bekanntmachung und überläßt es dem Gewissen der Einzelnen, ob sie demselben nachkommen wollen oder nicht. Endlich stimme ich mit dem Herrn Staatsminister auch darin überein, daß allgemeine Erlasse, welche von Seiten der geistlichen Behörde an die Geistlichen ergehen, wenn sie nicht durch die Geistlichen den Gemeinden bekannt gemacht werden sollen, dem Placet nicht unterliegen; es würden dann z. B. mit gleichem Recht auch alle allgemeinen Anordnungen der Kreisdirection an die untergeordneten Behörden jedesmal dem Ministerium vorgelegt werden müssen. Was würde der Herr Bürgermeister Behner sagen, wenn die Kreisdirection verlangte, daß alle Anordnungen, die er in seiner Stadt machte, der Genehmigung unterliegen müßten. Der Verkehr zwischen den Behörden kann sich auf unbedeutende Gegenstände beziehen, so daß es nicht nöthig ist, sie unter eine Controle zu stellen. Es scheint mir das also gegen die Würde der Staatsregierung zu sein, und ich müßte mich also gegen den Antrag des geehrten Sprechers erklären.

Bürgermeister Starke: Trotz des eigenen Geständnisses des Herrn Bürgermeisters Behner glaube ich doch, daß die von ihm und dem Herrn D. Großmann gestellten Anträge weniger durch ein gewisses Mißtrauen, als durch eine Vorsicht hervorgerufen worden sind, welches durch die jetzigen Tageserscheinungen gerechtfertigt wird, und theils deshalb, theils weil ich wünschen mußte, daß bei der Wichtigkeit des Gegenstandes keine nur irgend aufgetauchte Ansicht unerwogen bleibe, habe ich diese Anträge unterstützt. Allein die Bemerkungen des Herrn Vicepräsidenten sowohl, als die des Herrn Staatsministers, haben mir die Ueberzeugung aufgedrungen, daß es dieser Anträge nicht bedürfe, und